

FÖRDERUNG VON SOLAR– U. PHOTOVOLTAIKANLAGEN DURCH DIE
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig ab 01.01.2009, Änderung 01.01.2018

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten ohne Montagekosten zur Herstellung einer Sonnenkollektoroberfläche u. Photovoltaikanlage.

FIRMA, vertreten durch

Staatsangehörigkeit:

Firmensitz: Tel.Nr.:

Liegenschaft/KG.: Parz.Nr.:

Grundbücherlicher Eigentümer:

Baubewilligung d. Kollektoroberfläche am: AZ:

Ausführende Firma:

Bankverbindung: IBAN: Institut:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Bauamt: am

Grundbücherl. Eigentümer (nach Aktenlage):

Baubewilligung: nicht * erforderlich

Besichtigung durch Stadtplaner bzw. Bauamt:

Fertigstellung der Arbeiten:

Geförderter Betrag: €

Rechnungsabteilung: am

Rechnung/Kosten des Materialankaufes nicht * nachgewiesen,

Betrag: €

Bedeckung nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen f. Gewerbe- und Wohnbauanlagen in der Stadtgemeinde Hollabrunn

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 12.12.2017 gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nichtrückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solar- und Photovoltaikanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung von Gebäuden bzw. festen Einrichtungen in der Stadtgemeinde Hollabrunn dienen.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Die Förderungssumme wird ab 6 m² mit einem Sockelbeitrag in der Höhe von € 300,00 und für jeden weiteren m² mit einer zusätzlichen Förderung von € 30,00, höchstens jedoch für zusätzlich 10 m² gestützt.

3. Persönliche Voraussetzungen des Zuschusswerbers

- a) Wohnbaugesellschaften, die im Gemeindegebiet von Hollabrunn eine Wohnbauanlage errichten bzw. sanieren.
- b) Unternehmer, die im Gemeindegebiet von Hollabrunn eine feste Einrichtung zur Ausübung Ihres Gewerbes bzw. Ihrer selbständigen Arbeit errichten bzw. sanieren, auch landwirtschaftliche Objekte.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung einer Solar- und Photovoltaikanlage muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen. Die Freiaufstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen soll vermieden werden. Der Zuschusswerber hat mittels einer Bauanzeige bei der Baubehörde um Bewilligung anzusuchen.

5. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Zahlung der Rechnung über die Kollektoroberfläche einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung, von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb, über die Kollektoroberfläche und eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die vorschriftsgemäße Installierung beizuschließen.

6. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Auszahlung/ Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von Hollabrunner Einkaufsmünzen/ Einkaufsgutscheinen, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden können.

8. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Gefördert werden Solar- und Photovoltaikanlagen, für die die Rechnung (s. Pkt. 5) nach dem 1. des darauffolgenden Monats des Gemeinderatsbeschlusses bezahlt worden ist. Die Zuschüsse werden nur für Solar- und Photovoltaikanlagen gewährt, die vor dem 31.12.2018 bezahlt werden. Das bedeutet, dass diese Aktion mit dem 31.12.2018 vorläufig ausläuft.